



Modellvorhaben „Landschaftsgestaltung in der Mecklenburgischen Seenplatte – im Spannungsfeld von kulturellem Erbe, Schrumpfung und Energiewende“

Baustein 4:
Strategiekonzept

Auftraggeber: Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte
 Helmut-Just-Straße 4, 17036 Neubrandenburg

Auftragnehmer: Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V.
 Brodaer Straße 2, 17033 Neubrandenburg

Bearbeitung: Prof. Dr. Hermann Behrens, Dr. Jens Hoffmann
 Neubrandenburg, Februar 2019

Inhalt

1.	Vorbemerkung.....	4
2.	Gesetzlicher Auftrag und Vorgaben übergeordneter Planungen zur Kulturlandschaftsentwicklung.....	4
3.	Kulturlandschaftsentwicklung in der Mecklenburgische Seenplatte	5
3.1	... aus Sicht vorliegender Pläne und Programme der Region	5
3.2	... aus Sicht der regionalen Akteure.....	6
4.	Kulturlandschaftsschutz und Kulturlandschaftsentwicklung als Planungsgegenstand in anderen Bundesländern – ausgewählte Beispiele.....	8
4.1	Sachsen.....	8
4.2	Thüringen	8
4.3	Rheinland-Pfalz.....	9
4.4	Nordrhein-Westfalen.....	9
5.	Empfehlungen zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte	10
5.1	Grundverständnis einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung	10
5.2	Übergreifende Ziele einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung	11
5.3	Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Teilräumen der Region.....	12
5.4	Umsetzung des Ansatzes einer erhaltenen Kulturlandschaftsentwicklung	16
6.	Quellen.....	17

1. Vorbemerkung

Die Region Mecklenburgische Seenplatte gehört zum Regionstyp strukturschwach, ländlich-peripher mit bereits durch den demografischen Wandel bedingten erheblichen Herausforderungen bezüglich der Sicherung der Daseinsvorsorge. Die landschaftliche Attraktivität mit dem einzigartigen Natur- und Gewässerreichtum und den wertvollen historischen Kulturlandschaften ist das wichtigste Potenzial für die Funktion der Region als Tourismusdestination. Seit der deutschen Wiedervereinigung hat sich die Tourismuswirtschaft von allen Wirtschaftszweigen am dynamischsten entwickelt und trägt neben der Landwirtschaft wesentlich zur Bruttowertschöpfung bei. Mit ihren großen landwirtschaftlichen Anbauflächen und dem Windaufkommen verfügt die Region außerdem über ein wirtschafts- und umweltrelevantes Potenzial zur Produktion von nachwachsenden Rohstoffen als Energiepflanzen für Biomasse und zur Erzeugung von Windenergie.

Die Region verfolgt als grundsätzliche Ziele der Landschaftsentwicklung deren behutsame Weiterentwicklung unter Bewahrung ihrer Ursprünglichkeit als Basis für die nachhaltige touristische Entwicklung sowie zur Förderung der regionalen Identität, Umnutzung und Instandhaltung von Guts- und Parkanlagen durch wirtschaftlich tragfähige Nutzungskonzepte zur Verbesserung des Landschaftsbildes und Förderung des Kulturtourismus sowie die behutsame Weiterentwicklung und Pflege der historischen Kulturlandschaften durch angepasste Landnutzungsformen.

Im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung „Regionale Landschaftsgestaltung“ hat sich die Region mit dem Thema „Landschaft und deren Transformation“ auseinandergesetzt. Das vorliegende Strategiekonzept ist ein Ergebnis aus dem fast zweijährigen Prozess. Es basiert auf folgenden Arbeitsschritten: (1) einer Auswertung von in der Region vorliegenden Programmen und Plänen mit Relevanz für das Themenfeld Landschaft, (2) einer Folge von zwei gesamtheregionalen Workshops mit Fachakteuren der Region sowie fünf Workshops in drei Teilräumen der Region, (3) einer Auswertung von in anderen Bundesländern vorliegenden Ansätzen zum Schutz und zur Entwicklung von Kulturlandschaften.

Das Strategiekonzept soll anschließend in das formelle Instrument Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP MSE) integriert werden, um hier über neue textlich und zeichnerisch Festlegungen im Rahmen der Fortschreibung des RREP den Ansatz einer regionalen Landschaftsgestaltung zu verstetigen.

2. Gesetzlicher Auftrag und Vorgaben übergeordneter Planungen zur Kulturlandschaftsentwicklung

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 (4) heißt es: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Kulturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.“ Darüber hinaus taucht der Aspekt „kulturlandschaftliches Erbe“ auch noch in den §§ 24 und 25 BNatSchG auf. Auch das Bundesraumordnungsgesetz (ROG) enthält in seinen in § 2 (2) zusammengefassten Grundsätzen unter Nummer 5 Aussagen zum Schutz und zur Entwicklung der Kulturlandschaft. „Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln.“ Das Landesplanungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V) greift diesen Grundsatz nur bedingt auf und orientiert sich in Bezug auf den Schutz von (Kultur-)landschaften an Denkmälern: „Auf die Erhaltung von Kultur- und Naturdenkmälern ist zu achten.“ (§ 2 Pkt. 8).

Wesentlich weiter geht hingegen das Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LREP M-V) aus dem Jahre 2016. Hier wurden Kulturlandschaften als eigenständiges Kapitel aufgenommen („Kultur und Kulturlandschaften“), um deren Stellenwert für die Landesentwicklung zu verdeutlichen und um die landesspezifischen Kulturlandschaften zu bewahren. Das LREP M-V enthält einen klaren Auftrag an die regionalen Planungsverbände für eine aktive Kulturlandschaftsentwicklung – und dies in allen Teilräumen der Region: „Durch eine aktive Kulturlandschaftsentwicklung sollen die differenzierten Qualitäten in allen Teilräumen herausgearbeitet und ihre Potenziale entwickelt werden.“ (LREP M-V 2016: 64) Als Aufgabe der Regionalplanung wird bestimmt, dass „durch bedeutsame Kulturlandschaften geprägte Räume in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen festgelegt werden“ können (LREP M-V 2016: 64).

3. Kulturlandschaftsentwicklung in der Mecklenburgische Seenplatte

3.1 ... aus Sicht vorliegender Pläne und Programme der Region

Im Rahmen des Modellvorhabens wurden Pläne und Programme der Region ausgewertet, um einen zusammenfassenden Überblick zum Stand der Aussagen zu Landschaftswandel und regionaler Landschaftsgestaltung aus Sicht der „Planung“ zu erhalten. Untersucht wurden:

- das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MSE) sowie der Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP MSE,
- das Gutachten von Pulkenat (2015) zur Bestimmung und räumlichen Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte,
- das Regionale Entwicklungskonzept Mecklenburgische Seenplatte (REK MSE),
- der Entwurf eines Regionalen Energiekonzepts Mecklenburgische Seenplatte (REnK MSE),
- der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MSE).

Die Programme, Pläne und Gutachten wurden unter folgenden Aspekten analysiert:

- Wird der Landschaftswandel wahrgenommen oder thematisiert?
- Wird die (Kultur-)Landschaft als eigenständiges Schutzgut gesehen?
- Welche Handlungsaufträge werden für die (planerische) Landschaftsgestaltung formuliert? Sind sie verbindlich oder nicht?
- Werden in sachlicher und räumlicher Hinsicht Steuerungsinstrumente genannt?

Folgende Ergebnisse lassen sich zusammenfassen:

- In den regionalen Planungen wird der Landschaftswandel als Gestaltungsproblem nicht direkt thematisiert – vor allem auch nicht in Bezug auf seinen Umfang und seine Dynamik. Eine Ausnahme ist der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, der sich in einem Abschnitt zumindest intensiver mit den Landschaftsveränderungen auseinandersetzt, unterteilt in vier Epochen. Eine besondere oder neue Dynamik wird darin allerdings nicht festgestellt.
- Die (Kultur-)Landschaft bzw. Teile davon werden sowohl in den Plänen und Programmen der Raumordnung als auch der Landschaftsplanung als Schutzgegenstand betrachtet, nicht als Gestaltungsgegenstand. Beiden geht es vereinfacht gesagt um die Erhaltung und (erhaltende) Gestaltung von „Kulturerbelandschaften“ und die Erhaltung und Gestaltung von Erholungslandschaften.

- Es erfolgt mit Blick auf abzuleitende Handlungsaufträge entsprechend eine „klassische“ schutzgutorientierte Annäherung an den Betrachtungsgegenstand: Schutzgüter werden als von Nutzungsansprüchen gefährdete betrachtet, dies sind: (a) historische bzw. gewachsene Kulturlandschaft(steile), (b) das Landschaftsbild und (c) große unzerschnittene Landschaftsräume. Entsprechend finden sich auch schutzgutorientierte Versuche der Steuerung (auch im RREP MSE).
- Erst im Rahmen der Fortschreibung des RREP fand erstmalig eine umfassendere Auseinandersetzung mit dem Thema Landschaftswandel statt – und zwar vor dem Hintergrund der zukünftigen Steuerung der Windenergienutzung. Allerdings führte diese Auseinandersetzung wiederum zu einem schutzorientierten Ansatz.
- In diesem Zusammenhang wurden allerdings für die Planungsregion durch ein Fachgutachten erste wissenschaftsbasierte Ansätze bezogen auf zu schützende historische Kulturlandschaften entwickelt (Pulkenat 2015), die Ansatzpunkte für Steuerungsinstrumente und für dafür notwendige Bewertungskriterien beinhalten. Entsprechend der Auftrags- und Zielsetzung werden in dem Fachgutachten historische Kulturlandschaften abgegrenzt. Dabei steht die Zeit der Gutsherrschaft als noch die Landschaft vielerorts prägende Geschichtsepoche im Zentrum.
- Die informellen Instrumente der Regionalplanung wie das Regionale Entwicklungskonzept und der Entwurf zu einem Regionalen Energiekonzept sind bis dato ohne klares Steuerungsziel in Bezug auf den Landschaftswandel.
- Letztendlich steht die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte – auch im Vergleich mit anderen Planungsregionen in Deutschland – erst am Anfang einer Umsetzung des Auftrages des Landesraumentwicklungsprogramms zu einer „aktiven Kulturlandschaftsentwicklung“, für die die differenzierten Qualitäten in allen Teilräumen herausgearbeitet und ihre Potenziale entwickelt werden sollen.

3.2 ... aus Sicht der regionalen Akteure

In der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte wurden zwischen Ende 2017 und Anfang 2019 fünf teilräumliche Workshops und zwei (gesamträumliche) Expertenworkshops durchgeführt, in denen der Landschaftswandel und daraus abgeleitete Erfordernisse für eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung diskutiert wurden.

Für die Durchführung der Workshops wurden drei Teilräume ausgewählt (die agrarisch dominierte Landschaft um Demmin, die Landschaft um Friedland mit Windenergie und Photovoltaik und Agrarnutzung sowie die zentralmecklenburgische Park- und Gutslandschaft als größte besonders wertvolle historische Kulturlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern zwischen Basedow und Hohenzieritz), die sich bezüglich ihrer landschaftsbezogenen Merkmale unterscheiden und somit die Breite der Kulturlandschaft in der Region abbilden. Dabei wurden folgende Ziele verfolgt:

- teilräumliche Differenzierung gesamtregionaler Diskussions-, Strategiebildungs- und Planungsprozesse durch die Berücksichtigung vor Ort gegebener spezifischer Rahmenbedingungen, Auswirkungen und Wahrnehmungen des Landschaftswandels,
- Einbindung der Perspektive der Gemeinden und der vor Ort agierenden Landnutzer als wesentliche Adressaten von Strategien regionaler Landschaftsgestaltung und -erhaltung,
- Initiierung teilräumlicher Diskussionsprozesse als Basis darauf aufbauender kooperativer Planungs- und Umsetzungsprozesse vor Ort.

Als Ergebnis der teilräumlichen Workshops zeigte sich, dass aus der Sicht der Akteure vor Ort Veränderungen in der Landschaft wahrgenommen und in vielen Bereichen auch als problematisch bewertet werden. Eine Zusammenschau der Nennungen sowohl zu Merkmalen der Landschaftsveränderung als auch zu Merkmalen einer veränderten Wandlungsdynamik

ergibt ein Gesamtbild zur Problemwahrnehmung vor Ort. Es kristallisierten sich als besonders wichtige Merkmale des Landschaftswandels in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte folgende heraus:

- die Entwicklung der Windkraftanlagen mit zum Teil erheblichen Einschnitten in die historische Prägung der Landschaft,
- die großflächige Landwirtschaft mit zunehmend dominierenden Monokulturen,
- der Verlust und die „technische Überformung“ von prägenden (historischen) Kulturlandschaftselementen und von Wegen in der freien Landschaft,
- die anhaltende Wachstumsdynamik im Bereich der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, z. T. trotz Bevölkerungsrückgang,
- soziale Wandlungsmerkmale wie die Abnahme der Bevölkerung und Veränderung in der Altersstruktur (Abwanderung junger, Zunahme älterer Bevölkerungsgruppen), die sozialen Auswirkungen der Eigentumskonzentration auf das Leben in den Orten und die Verbundenheit der ansässigen Bevölkerung mit „ihrer“ Landschaft sowie die Ausdünnung sozialer Infrastruktur insbesondere in Klein- und Kleinstorten,
- Veränderungen in Folge von Naturschutzmaßnahmen und durch Aufgabe von Landnutzung auf Grenzertragsstandorten,

Diese besonders herauszustellenden Merkmale spielen in allen drei ausgewählten Teilräumen der Planungsregion eine große Rolle. Die Landschaftsveränderungen in Folge von Naturschutzmaßnahmen, insbesondere von Renaturierungen, wurden nur in den Teilräumen Demmin und Friedland benannt, hier jedoch sehr häufig.

Die Ergebnisse aus Expertenworkshop und teilräumlichen Workshops zeigten, dass sich sowohl in Bezug auf die inhaltliche Breite der diskutierten Aspekte als auch in Bezug auf den Detaillierungsgrad kaum Unterschiede zeigen. Eine erwartete teilräumliche Vertiefung der Ergebnisse zur Gesamtregion durch spezifische teilräumliche Aspekte konnte nicht erreicht werden. Auch die spezifischen Merkmale der Teilräume (Landwirtschaft, Energie, Park- und Gutlandschaft) spielten nicht im erwarteten Maße eine Rolle.

In Bezug auf die Gestaltung der Kulturlandschaft können anhand der Nennungen der Akteure in den Workshops handlungsfeldübergreifende Gestaltungsziele zusammengefasst werden:

- Bewahrung und Unterstützung der Erlebbarkeit der historisch gewachsenen Landschaft und ihrer prägenden Merkmale
- Erhaltung der Offenlandschaft im Wechsel von Ackerland, Grünland, Wälder/Forsten, Erhaltung des freien Blicks, der Weiträumigkeit und des Abwechslungsreichtums der Landschaft, der unzerschnittenen Landschaftsräume
- Gesundheitslandschaft, gute Gewässerqualität (Grund- wie Oberflächenwasser), saubere Luft, Ruhe in der Landschaft
- Erhalt sozialer und technischer Infrastruktur, Ortsbildpflege, Abwanderung verhindern, Zusammenhalt, Offenheit und Gastfreundschaft fördern,
- ungehinderter Zugang zur Landschaft,
- Möglichkeit der Mitgestaltung von Landschaften, dörflichem Leben und sozialem Zusammenhalt, Dörfer und Städte als vielfältige Lebensräume, Teilhabe an der Wertschöpfung (z.B. Windenergie).

Darüber hinaus lassen sich aus Sicht der Akteure wichtige Prinzipien der Landschaftsgestaltung zusammenfassen:

- bedürfnisorientierte, partizipative Planungsansätze,
- Akzeptanz von Anfang an bedenken, siehe: Beteiligung an Windenergie,
- Herausarbeiten teilträumlicher Potenziale, um diese erlebbar zu machen, Konzepte von Mehrfachnutzungen, integrierte Nutzungsansätze,
- Förderung von Vielfalt und Dezentralität,
- Behutsamkeit: alles mit Augenmaß, Ressourcen schonen,
- Bedeutung von „Kümmerern vor Ort“, Unterstützung des Ehrenamtes.

4. Kulturlandschaftsschutz und Kulturlandschaftsentwicklung als Planungsgegenstand in anderen Bundesländern – ausgewählte Beispiele

Neben dem Blick in die Region wurde das Modellvorhaben auch dazu genutzt, die Entwicklung in anderen Bundesländern zu erfassen und auszuwerten. Mittlerweile gibt es in mehreren Bundesländern Ansätze zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung, so in Sachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Nordrhein-Westfalen weist den am weitesten entwickelten Stand auf. In allen genannten Bundesländern gibt es eine landesweite Gliederung der Kulturlandschaft oder eine landesweite Vorgabe für die zu schützenden Kulturlandschaftsbereiche.

4.1 Sachsen

Im Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen von 2013 (LEP Sachsen 2013) finden sich in Kapitel 4 (Freiraumschutz) Programmsätze (Ziele wie Grundsätze) zur *Kulturlandschaftsentwicklung* und zum *Kulturlandschaftsschutz* auf der Grundlage einer Karte, in der die Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft – in hohem Maße nach wirtschaftsgeschichtlichen Merkmalen – als „Landschaftsgliederung“ dargestellt werden. Damit gibt es eine landesplanerische Vorgabe für die Landschaftsgliederung des Freistaates und im LEP wurden einige Ziele für die Kulturlandschaftsentwicklung formuliert. Mit diesen wird der Regionalplanung aufgetragen, Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung für die einzelnen Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft aufzustellen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz festzulegen und deren charakteristische Ausprägung zu benennen. Die charakteristische Ausprägung soll entsprechend ihrer räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

Mittlerweile liegt für die Fortschreibung des Regionalplans im Regierungsbezirk Chemnitz in Umsetzung des Handlungsauftrages aus dem LEP ein Vorschlag für die Aufnahme von „historischen Kulturlandschaften besonderer Eigenart“ in die Raumnutzungskarte und ihre durch Schraffur gekennzeichnete Sicherung als „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz“ vor.

4.2 Thüringen

In den Landesentwicklungsplan Thüringen 2025 (LEP Thüringen 2025) führt der Freistaat in Kap. 1 Raumstruktur, Abschnitt 1.2 eine neue raumstrukturelle Gliederung des Landes ein, die sich an den tatsächlichen Entwicklungs- und Handlungserfordernissen sowie der kulturlandschaftlichen Vielfalt orientieren soll. Neben die Leitvorstellungen Kulturlandschaft als (endogene) Ressource und Schutz der kulturlandschaftlichen Vielfalt tritt die Gestaltung der Thüringer Kulturlandschaft zu „Brücken zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ und als Raum für „gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt“ (LEP Thüringen 2025: 13 f.).

Als landesweite Vorgabe für zu schützende Kulturlandschaftsbereiche dient eine Karte mit 36 Kulturerbe-Standorten, für die auch ein Umgebungsschutz verankert wurde.

Der Regionalplanung wird folgende Vorgabe gemacht: „In den Regionalplänen ist der *Umgebungsschutz* der im Landesentwicklungsprogramm abschließend bestimmten Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung zu beachten. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit dem Schutz und dem Erhalt der Kulturerbestandorte nicht vereinbar sind, sind unzulässig. Es sind *Planungsbeschränkungen in der Umgebung* als Ziele der Raumordnung vorzusehen, soweit dies zum Schutz der fachübergreifenden und überörtlichen Belange der Kulturerbestandorte erforderlich ist“ (LEP Thüringen 2025: 17).

Die Planung der Kulturerbestandorte ist im LEP 2025 abschließend vorgenommen worden, womit eine Ergänzung der landesweit bedeutsamen Standorte bzw. Erweiterung um regional bedeutsame Standorte nicht möglich ist.

4.3 Rheinland-Pfalz

Auch in Rheinland-Pfalz wurde eine landesweite Vorgabe mit zu schützenden Kulturlandschaftsbereichen entwickelt. Die Ergebnisse eines Fachgutachtens zur Abgrenzung historischer Kulturlandschaften flossen 2014 in die 1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Rheinland-Pfalz ein. Den praktischen Hintergrund bildete die Ausbreitung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien. Weiterer Ausgangspunkt war folgendes im LEP von 2008 enthaltene Ziel: „Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Landschaftscharakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln“ (LEP IV 2008: 114). Das LEP von 2008 enthielt eine – auch heute gültige – Karte, in der die Flächenkulisse der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften dargestellt war und die der Konkretisierung im Fachgutachten zugrunde lag. Das beauftragte Gutachterbüro sollte die Sensitivität bedeutsamer historischer Kulturlandschaften gegenüber der Windenergie prüfen.

Im Fachgutachten (agl 2013) wurden mithilfe von Daten des Landesdenkmalamtes, des landesweiten Biotopkatasters und der vorliegenden naturräumlichen Gliederung, Datensätzen der Agrarverwaltung, der Landschaftsrahmenpläne mit darin vorgenommenen Darstellungen zu regional bedeutsamen Kulturlandschaften sowie landschaftswirksamen Kulturlandschaftselementen sowie Daten der Tourismuswirtschaft neun landesweit bedeutsame Kulturlandschaften in 5 Wertstufen abgegrenzt. Unter setzt durch eine Karte wurde die Festsetzung von Flächen zum Ausschluss der Windenergienutzung vorgeschlagen, die in der Flächenkulisse der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften verankert sind und in eine Bewertung der Erbequalität von Stufe 1, 2 und 3 (alternativ 1 und 2) eingeordnet wurden. Karte und Flächenkulisse wurden 2014 im Rahmen der 1. Teilfortschreibung in den LEP IV Rheinland-Pfalz integriert (LEP IV Rheinland-Pfalz 2014 a und b). Den regionalen Planungsgemeinschaften wurde die Aufgabe übertragen, in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften die Gebiete, in denen die Nutzung der Windenergie auszuschließen ist, zu konkretisieren.

4.4 Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen erarbeiteten die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland 2007 einen Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan NRW. Der Plan von 2007 enthielt drei wesentliche Teile:

- als Grundlage eine flächendeckende Gliederung des Landes in Kulturlandschaftsräume (Maßstab 1 : 200 000),

- die Darstellung und Erläuterung von 32 landesbedeutsamen und regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen sowie
- eine daraus abgeleitete Empfehlung raumplanerischer Leitbilder und Ziele (LVR 2016: 20).

Damit wurde für Nordrhein-Westfalen ebenfalls eine landesplanerische Vorgabe für die landesweite Untergliederung der Kulturlandschaft entwickelt, die 2016 in die Fortschreibung des LEP einfluss.

Der 2016 beschlossene und veröffentlichte LEP (LEP NRW 2016) enthält ein Kapitel 3 „Kulturlandschaft“ mit einem Ziel und drei Grundsätzen für eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Hervorzuheben ist dabei ein Gestaltungsgrundsatz, der sich auf beeinträchtigte Gebiete bezieht: „In beeinträchtigten Landschaftsbereichen, die in großem Umfang umgenutzt oder saniert werden, sollen Möglichkeiten zur Gestaltung hochwertiger, neuer Kulturlandschaftsbereiche genutzt werden. Dabei sollen Zeugnisse der früheren Nutzung sichtbar bleiben“ (VO LEP NRW 2016, GVBl. Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 4 vom 25. Januar 2017: 136).

Im LEP NRW 2016 wurden somit nicht nur Schutz-, sondern auch Entwicklungsziele im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung verankert, die ausdrücklich auch „neu zu gestaltende“ Landschaftsbereiche betreffen. Auf Regionalplanungsebene wurde in mittlerweile mehreren Regierungsbezirken die landesweite Gliederung der Kulturlandschaftsbereiche durch Fachgutachten konkretisiert.

Die Übersicht zeigt, dass in anderen Bundesländern entweder eine landesweite Kulturlandschaftsgliederung oder eine landesweite (z.T. abschließende) Vorgabe für „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ vorliegt, die von den Plangebern der Regionalplanung untersetzt werden (sollen). In Nordrhein-Westfalen ist diese Konkretisierung am weitesten fortgeschritten und fließt bereits in Fortschreibungen von Regionalplänen ein.

5. Empfehlungen zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte

Dem doppelten Auftrag des Bundes- und Landesraumordnungsgesetzes, der sowohl den Schutz als auch die Entwicklung der Kulturlandschaft umfasst, wird der Begriff der „erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ gerecht, der z.B. in der Regionalplanung Nordrhein-Westfalens verwendet wird. Es wird empfohlen, diesen Begriff auch in das Regionale Raumordnungsprogramm der Region Mecklenburgische Seenplatte einzuführen.

Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung erfordert weder neue fachgesetzliche Gebietskategorien noch neue Planungsdisziplinen oder Verwaltungseinheiten. Bei dieser übergreifenden Aufgabe können die vorhandenen Planungs- und Sicherungsinstrumente der raumwirksamen Planungen bzw. der Träger raumwirksamer Maßnahmen zum Einsatz kommen. Bedeutende Umsetzungsmöglichkeiten bestehen vor allem in der Regional-, Bauleit- und Landschaftsplanung.

5.1 Grundverständnis einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung

Der Ansatz einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung bezieht sich sowohl auf die Siedlungs- als auch die Freiräume der Region, die in ihrer Gesamtheit die Kulturlandschaft der Mecklenburgischen Seenplatte darstellen. Ihm liegt ein Verständnis zugrunde, dass diese Kulturlandschaft das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung und Gestaltung im Lauf der Geschichte ist. Als das Beständige der Landschaft ist ihr steter Wandel anzusehen. Sie ist beständigen Veränderungen unterworfen. Die aus dem sich über Jahrhundert bis heute vollziehenden Wandel resultierende kulturlandschaftliche Vielfalt bildet sich über ein umfangreiches raumbedeutsames kulturelles

Erbe ab. Dieses gilt es zu bewahren. Es ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der regionalen Bevölkerung und stellt ein bedeutendes Potenzial für die Entwicklung sowohl auf der kommunalen als auch auf der regionalen Ebene dar. Daher gilt es, der ansässigen Bevölkerung hinreichende Beteiligungsmöglichkeiten bei der Gestaltung ihrer Landschaften einzuräumen. Dörfer, Städte und ihr Umfeld sind als vielfältige Lebensräume zu erhalten und gestalten, um Engagement, sozialen Zusammenhalt und Teilhabe zu ermöglichen.

Um dieses Grundanliegen zu verwirklichen, muss der Entwicklung und der Kulturlandschaft beim Umgang mit heutigen wie zukünftigen Ansprüchen an den Raum eine besondere Aufmerksamkeit zukommen. Eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung erfordert auf allen Planungsebenen einen querschnittorientierten Betrachtungsansatz, der die Vielfalt und die Eigenarten der Kulturlandschaften in einen regionalen Zusammenhang stellt.

Dabei geht es zum einen um die Sicherung und Erhaltung landschaftlicher Zeugnisse der Kulturgeschichte unter Einbeziehung ihrer Umgebung. Die schließt materielle (Natur-, Bau- und Bodendenkmäler, archäologische Fundplätze, historischen Kulturlandschaftselemente, Bauweise, Siedlungsgrundrisse) wie immaterielle (Traditionen, Bräuche, Sozialwesen, Landnutzungsstrukturen etc.) Zeugnisse der Kulturlandschaftsentwicklung ein.

Zum anderen geht es neben der Sicherung und Erhaltung aber auch darum, vor dem Hintergrund aktueller wie zukünftiger Nutzungsansprüche die Kulturlandschaft der Region behutsam weiter zu entwickeln und zu gestalten. Die Gestaltung der Kulturlandschaft ist im Sinne von Vielfalt, Eigenart und Schönheit bei der Neuplanung und Änderungen von Nutzungen bewusst einzubeziehen, dies mit dem Ziel einer Steigerung ihrer Qualitäten.

Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung richtet somit ihren Blick bewusst nach vorn und bezieht bei dieser Gestaltungsaufgabe „neben dem zu Bewahrenden auch das zu Entwickelnde“ ein (Kleefeld 2017: 43).

5.2 Übergreifende Ziele einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung

Aus dem voranstehenden Grundverständnis einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung lassen sich sowohl räumlich als auch inhaltlich übergreifende Ziele zusammenfassen:

- Die Vielfalt und Erlebbarkeit der die Mecklenburgische Seenplatte prägenden Kulturlandschaften und des darin enthaltenen kulturellen Erbes sind zu erhalten und im Zusammenhang mit aktuellen wie zukünftigen Nutzungsansprüchen behutsam zu gestalten.
- Der Abwechslungsreichtum der Kulturlandschaften und das für die Region prägende Wechselspiel zwischen Offenlandschaft und Waldlandschaft ist zu erhalten. Leitend ist dabei der Grundgedanke einer erlebbaren Weiträumigkeit der Landschaft, des freien Blicks.
- Die aus der Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung und Gestaltung im Lauf der Geschichte hervorgehende Vielschichtigkeit der Kulturlandschaften ist zu erhalten.
- Das kulturelle Erbe, insbesondere Denkmäler und andere wertgebende überlieferte Landschaftselemente und -strukturen, sind als besondere Merkmale von gewachsener Kulturlandschaft in ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder in ihrem regionaltypischen Charakter – in Substanz, Bild, strukturellen Beziehungen und landschaftlicher Einbindung – durch sorgfältige Planung und Nutzung der gesetzlichen Schutzmöglichkeiten zu sichern und zu pflegen.

- Die Vielfalt der regionalen Kulturlandschaften soll unter Einbeziehung der gewachsenen kulturellen und sozio-ökonomischen Zusammenhänge sowie des sich daraus ergebenden Wertschöpfungspotentiales gefördert und nachhaltig weiterentwickelt werden. Dies soll auch zur Stärkung der Verbundenheit mit dem kulturellen Erbe der Region beitragen.
- Bei der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft sind Lebensqualität und gesundheitsfördernde Bedingungen (gute Gewässerqualität, saubere Luft, Ruhe in der Landschaft) sowohl für die Einwohner der Region als auch ihre Gäste leitende Motive. Dazu zählt auch ein ungehinderter, freier Zugang zur Landschaft.
- Die Kulturlandschaft in ihrer regionstypischen Ausprägung soll entsprechend ihrer Eignung insbesondere für landschaftsgebundene und umweltverträgliche Tourismusangebote genutzt und dauerhaft für die touristische Entwicklung erhalten werden.
- Zur Erhaltung der Kulturlandschaft soll auch die standortgerechte landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft gesichert werden. Landschaftstypische Strukturelemente wie Feldgehölze, Hecken, Alleen, Parks, Kleingewässer und Sölle sollen erhalten, gepflegt, entwickelt und im Hinblick auf den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems vernetzt werden. Stark ausgeräumte Landschaften sollen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landnutzer mit landschaftstypischen Strukturelementen angereichert werden, soweit diese dem historisch überlieferten Landschaftsbild nicht entgegenstehen.
- Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden. Hinsichtlich Lage, Art und Gestaltung soll Rücksicht auf die besonderen kulturlandschaftlichen Werte genommen werden. Die Siedlungsentwicklung soll flächensparend sein, möglichst nach innen erfolgen (Innen- vor Außenentwicklung) und zur freien Landschaft klar konturiert sein. Überlieferte Siedlungsgrundrisse sollen gewahrt werden.
- Die Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen und die Gewinnung von Rohstoffen sollen in die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden. Dabei soll die Kulturlandschaft in ihrer regionstypischen Ausprägung erhalten bleiben. Das schließt insbesondere die Berücksichtigung der Erlebbarkeit und der Sichtbarkeit von Denkmälern und Denkmalbereichen einschließlich ihrer Umgebung und ihrer kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen, Landschaftselementen, Orts- und Landschaftsbildern ein.
- Bei Maßnahmen einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung ist der ansässigen Bevölkerung die Möglichkeit der Mitwirkung und Teilhabe an Schutz und Gestaltung ihrer Landschaft einzuräumen.

5.3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Teilräumen der Region

Wie die beschriebenen Ansätze aus anderen Bundesländern (siehe Kapitel 4) zeigen, besteht für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zum Erhalt und zur Gestaltung der Kulturlandschaften auf regionaler Ebene die Notwendigkeit, diese aufgrund ihrer Vielfalt, Komplexität und Dynamik zu beschreiben, zu gliedern bzw. zu klassifizieren und abzugrenzen. Auch als Ergebnis der Workshops in der Region ergab sich die Forderung nach einem Herausarbeiten teilräumlicher Potenziale, um diese erlebbar zu machen und Vielfalt und Dezentralität zu fördern. Dieser Ansatz schließt auch an eine für die Region Mecklenburgische Seenplatte im Bereich der Regionalentwicklung bewährte Herangehensweise an: die Erschließung regionaler Potenziale auf der Basis teilraumbezogener partizipativer Prozesse, die dann akteurs- und umsetzungsorientiert in Projekte überführt werden.

Für das weitere Vorgehen in der Region Mecklenburgische Seenplatte wird zur weiteren Umsetzung der Idee einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung eine zweigeteilte Herangehensweise empfohlen:

- Zum einen sollte die aus dem Gutachten von Pulkenat (2015) resultierende Abgrenzung von Park- und Gutslandschaften im Sinne eines gutachtlichen Top-down-Ansatzes in das Regionale Raumentwicklungsprogramm der Region integriert werden (siehe dazu nachfolgend Kapitel 5.3.1).
- Zum anderen wird für die Teilräume außerhalb der abgegrenzten Park- und Gutslandschaften ein auf im Modellvorhaben gemachten Erfahrungen aufbauender und modellhaft fortzuführender Bottom-up-Ansatz empfohlen (siehe dazu nachfolgend Kapitel 5.3.2).

5.3.1 Empfehlungen für die abgegrenzten Park- und Gutslandschaften

Mit dem Gutachten „Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte“ aus dem Jahre 2015 wurde eine grundsätzlich handhabbare Abgrenzung bedeutender historischer Kulturlandschaften vorgenommen. Diese Bereiche sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des regionalen Kulturerbes erhalten und als Potenzial und ein wesentliches Alleinstellungsmerkmal für die Entwicklung der Region erschlossen und nutzbar gemacht werden. Maßnahmen hierzu sollen im Rahmen der Regionalentwicklung und auf örtlicher Ebene geplant und umgesetzt werden. Bei raumwirksamen Entscheidungen auf der regionalen wie lokalen Ebene sollen die hier vorhandenen Zeugnisse der Kulturlandschaftsentwicklung in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besondere Berücksichtigung finden.

Die im Gutachten vorgenommene Abgrenzung besonders wertvoller historischer Kulturlandschaften bezieht sich insbesondere auf die offenen Kulturlandschaften der Region, die als besonders empfindlich einzustufen sind und die besondere ästhetische Qualitäten aufweisen. Ausgehend von der Annahme, dass der Phase der Gutswirtschaft für die Planungsregion eine hohe Bedeutung zukommt, ist es „nach Auffassung des Gutachters [gerechtfertigt], die Bestimmung und Abgrenzung von historischen Kulturlandschaften in diesem Fall in vorrangig nach den überlieferten Elementen und Strukturen der Park- und Gutslandschaft auszurichten“ (Pulkenat 2015: 33) Für die Bedeutung spricht zum einen, dass in dieser Phase ausgedehnte Teile der Landschaft bewusst und mit eigenen ästhetischen Zielen gestaltet wurden. Zum anderen wird betont, dass der Planungsregion im nationalen Kontext eine besondere Verantwortung für den in dieser Phase entstandenen Landschaftstyp der Park- und Gutslandschaft besitzt, da sie großflächig und zusammenhängend eine überdurchschnittlich hohe Dichte an Gutsanlagen aufweist. (Pulkenat 2015: 31, 33)

Ein Ergebnis der gutachtlichen Arbeit zur Abgrenzung historischer Kulturlandschaften ist eine Übersichtskarte (siehe Abbildung 1), die Park- und Gutslandschaftsräume mit herausgehobener Ausprägung sowie Park- und Gutslandschaftsräume mit typischer Ausprägung abbildet. Diese Räume sollten anhand einer entsprechenden offenen Schraffur einschließlich einer wertbezogenen Abstufung in die Gesamtkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms übernommen werden, um dem Anliegen der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in diesen Räumen einen besonderen Stellenwert zu geben, indem dieser Aspekt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu berücksichtigen ist. Im Vorfeld sollte geprüft werden, ob die vorgenommene Abgrenzung in einzelnen Bereichen noch zu erweitern ist.

Neben der Abgrenzung der historischen Kulturlandschaftsräume enthält das Gutachten Empfehlungen zur weiteren Entwicklung dieser Räume. Nachfolgend wird eine Auswahl dieser Vorschläge zusammenfassend dargestellt (im Detail siehe Pulkenat 2015: 63 ff.):

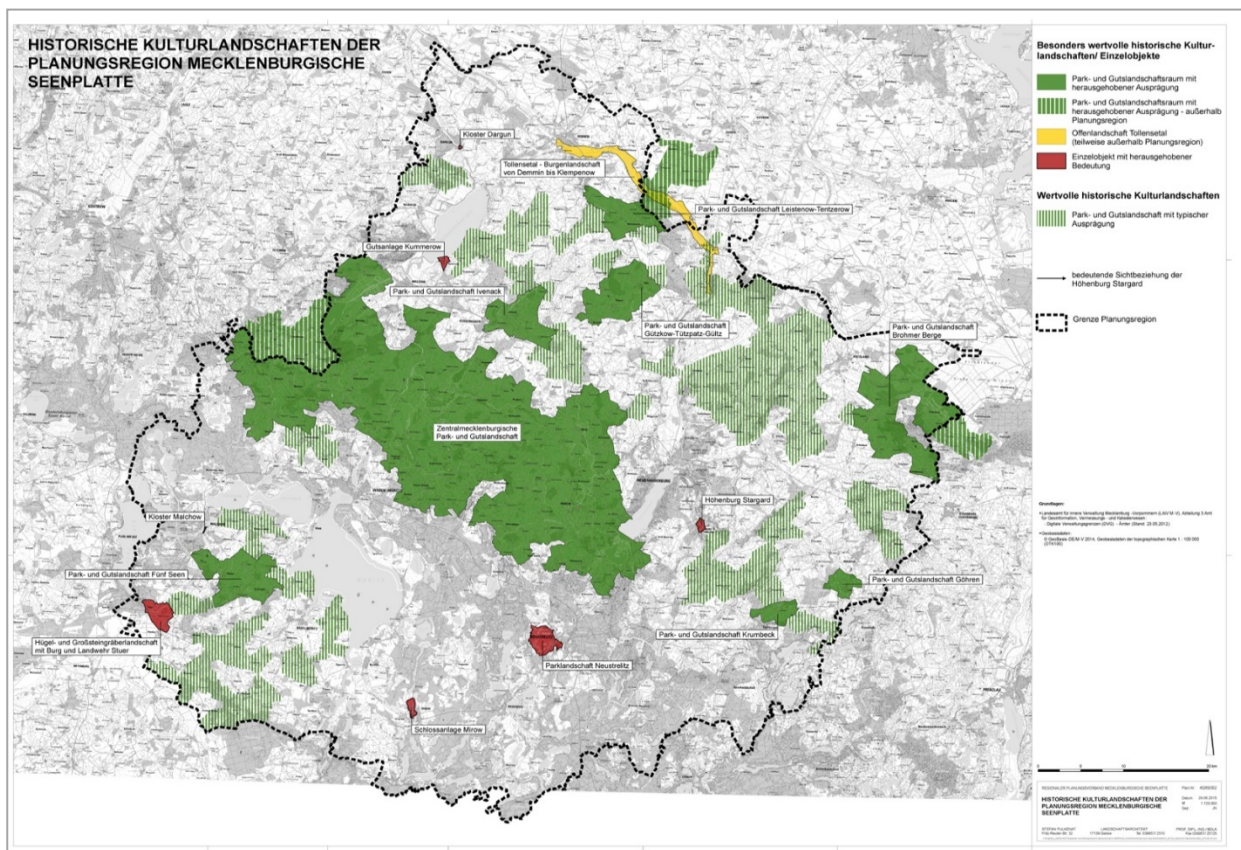


Abbildung 1: Abgrenzung historischer Kulturlandschaften der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (Pulkenat 2015).

- Erhaltung und Wiederherstellen von Sichtbeziehungen innerhalb der Park- und Gutsanlagen sowie der Sichtbeziehungen zwischen den Anlagen in der umgebenden Landschaft, Verhinderung unmittelbar angrenzender Neubebauungen oder Aufforstungen, Aufnahme von Sichtbeziehungen in die Bauleitplanung,
- Erarbeitung von Pflegekonzepten für eine fachgerechte Pflege und Unterhaltung der Park- und Gartenflächen sowie Förderung angepasster Formen der Nutzung der Gutsanlagen einschließlich von Nebengebäuden,
- Erhaltung der Offenlandschaft (Förderung der Schafhaltung zur Beweidung wichtiger Offenflächen, keine Aufforstungen, kein Zupflanzen durch Kompensationsmaßnahmen des Naturschutzes, Darstellung offen zu haltender Landschaftsräume in der Bauleitplanung,
- keine Ausweisung von Bauland um Guts- und Parkanlagen sowie Verhinderung der Teilung von Gutsanlagengrundstücken zur Errichtung von Eigenheimen,
- Prüfung des Denkmalschutzstatus für Guts- und Parkanlagen, Gutsdörfer und Gutsstrukturen (Ensembles) und Unterschutzstellung der wertvollen Zeugnisse,
- touristische Erschließung und Entwicklung des mit den Zeugnissen dieser Räume gegebenen Potenzials,

- detaillierte Tiefenerfassung und -bewertung der Elemente der Park- und Gutslandschaften sowie Initiierung und Förderung von städtebaulichen und Nutzungskonzepten zu den Guts- und Parkanlagen.

5.3.2 Empfehlungen für die Kulturlandschaften außerhalb der Guts- und Parklandschaften

Nicht zuletzt das Landesraumentwicklungsprogramm sieht vor, dass in allen Teilräumen der Planungsregionen durch eine aktive Kulturlandschaftsentwicklung die differenzierten Qualitäten herausgearbeitet und ihre Potenziale entwickelt werden sollen (LREP M-V 2016: 64). Diesem Auftrag folgend setzt der für die Region empfohlene Ansatz einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung neben der Erhaltung des besonderen kulturlandschaftlichen Erbes in den oben beschriebenen wertvollen historischen Kulturlandschaften auf eine qualitativ hochwertige Gestaltung der Landschaft nach unseren heutigen Vorstellungen in den Teilräumen außerhalb der Guts- und Parklandschaften. Dies schließt die Erhaltung der Zeugnisse bisheriger Nutzungen und kulturlandschaftlicher Zusammenhänge ein.

Als erster Schritt wird die Fortführung der im Rahmen des Modellvorhabens initiierten teilräumlichen Diskussionsprozesse empfohlen. Zwei der hier gewählten Räume (die agrarisch dominierte Landschaft um Demmin sowie die Landschaft um Friedland mit Windenergie und Photovoltaik und Agrarnutzung) liegen außerhalb der Park- und Gutslandschaften und könnten modellhaft für einen Bottom-up-Ansatz zur Strategiebildung im Sinne einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung genutzt werden. Akteure der Region wurden im Rahmen des Modellvorhabens erstmalig in dieser Breite gezielt zum Aspekt der Erhaltung und Gestaltung der Kulturlandschaft beteiligt.

Ergebnis ist ein klares Bild zu inhaltlichen Schwerpunkten und deren Relevanz – und es zeigten sich auch zahlreiche Prinzipien, die aus Akteursperspektive wichtig sind. Darüber hinaus dürfte die Einbindung der Akteure dazu beigetragen haben, insbesondere auch die soziale Dimension der Landschaftsgestaltung hervorzuheben. Es zeigt sich eine Lücke zwischen Betroffenheit durch Landschaftsveränderungen einerseits und dem Gefühl, an der Entwicklung eben dieser Landschaft nicht beteiligt zu sein – im Extrem sogar von dieser ausgeschlossen zu sein.

Auch wenn bis dato in den teilräumlichen Workshops das Ziel einer teilräumlichen Differenzierung nur bedingt erreicht werden konnte und die Diskussionen vor Ort eher auf einer allgemeinen bzw. für die Region allgemeingültigen Ebene blieben, sollte die bisherige Beteiligung jedoch nicht geringgeschätzt werden. Es gilt sie vielmehr als einen ersten Schritt in einem Politik- bzw. Steuerungszyklus zu verstehen – hier eher auf der Ebene Agenda-Setting, Problemidentifikation.

Für die Fortführung der Prozesse, bleibt die Frage zu beantworten, wie es gelingen kann, den Diskussionsgegenstand „Landschaft“ weiter zu konkretisieren und teilräumliche Potenziale und Unterschiede herauszuarbeiten. Denkbar wäre hier eine den Bottom-up-Prozess unterstützende top-down-Perspektive über eine Erfassung von Kulturlandschaftselementen im Teilraum. Die daraus resultierende Grundlage erschließt über den bisherigen Diskussionstand hinaus Eigenarten, Qualitäten und Probleme der Kulturlandschaftsentwicklung im Teilraum. Sie kann als Grundlage für die Diskussion zu einem teilräumlichen Leitbild einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung genutzt werden. Dieses Leitbild dient der Stärkung einer teilräumlichen Identität, die sich an Ankerpunkten der Kulturlandschaftsentwicklung festmacht und diese als Potenzial für Wertschöpfungsprozesse erschließt.

Erste Hinweise auf Ankerpunkte finden sich auch in der Abgrenzung historischer Kulturlandschaft von Pulkenat. Die hier dargestellten Einzelobjekte mit herausgehobener Bedeutung sowie die dargestellte Offenlandschaft Tollensetal liegen außerhalb der Guts- und Parklandschaften und können außerhalb

dieser Räume als ein erster räumlicher Bezugspunkt einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung genutzt werden.

5.4 Umsetzung des Ansatzes einer erhaltenen Kulturlandschaftsentwicklung

Bezugsrahmen der Umsetzung einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung ist das in Abbildung 2 dargestellte Zusammenspiel von Landschaftsrahmenplanung, Regionalplanung auf der regionalen Ebene und Bauleitplanung auf der örtlichen Ebene. Hinzu kommen informelle Instrumente der Regionalentwicklung wie das Regionale Entwicklungskonzept.



Abbildung 2: Bezugsrahmen des Ansatzes zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung (eigene Darstellung).

Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung erfordert weder neue fachgesetzliche Gebietskategorien noch neue Planungsdisziplinen oder Verwaltungseinheiten. Bei dieser übergreifenden Aufgabe können die vorhandenen Planungs- und Sicherungsinstrumente der raumwirksamen Planungen bzw. der Träger raumwirksamer Maßnahmen zum Einsatz kommen.

Für die Regionalplanung wird empfohlen, bei der Fortentwicklung der Inhalte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms dem Schutz und der Gestaltung der Kulturlandschaft im Verhältnis zu heutigen wie zukünftigen Ansprüchen an den Raum eine besondere Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Grundlage dafür sollte die Verankerung des querschnittsorientierten Ansatzes einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in einem eigenen Kapitel des RREP sein, um so den Stellenwert des Themas deutlich herauszustellen. Hier sollten unter Nutzung der in den Kapiteln 6.1 „Grundverständnis einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ und 6.2 „Übergreifende Ziele einer erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung“ die Grundzüge des verfolgten Anliegens dargestellt werden. Darüber hinaus könnten für die Landschaftsentwicklung besonders relevante Schutzgüter (historische Kulturlandschaft/historische Kulturlandschaftselemente einschließlich der Bau- und Bodendenkmäler als kulturelles bzw. kulturlandschaftliches Erbe und einschließlich der Landschafts- und Ortsbilder und unzerschnittene Freiräume - „der weite Blick“) integriert abgehandelt und so einer querschnittsorientierten planerischen Steuerung zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus wird empfohlen, die im Gutachten von Pulkenat (2015) abgegrenzten Park- und Gutslandschaftsräume mit herausgehobener Ausprägung sowie Park- und Gutslandschaftsräume mit typischer Ausprägung als eigene Raumkategorie im Sinne schutzwürdiger historischer Kulturlandschaften anhand einer entsprechenden offenen Schraffur einschließlich einer wertbezogenen Abstufung in die Gesamtkarte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms zu übernehmen. So kann dem Anliegen der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung in diesen Räumen einen besonderen Stellenwert gegeben werden. Die ebenfalls zugehörigen Empfehlungen können für die Formulierung von Grundsätzen und Begründungen genutzt werden. Hier sind auch schon erste Empfehlungen in Richtung der

Bauleitplanung enthalten. Generell ist anzumerken, dass gerade bei landesplanerischen Stellungnahmen durch einen gesteigerten Stellenwert des Thema Kulturlandschaftsentwicklung – einschließlich einer konsequenten Anwendung der bis dato auch schon im RREP enthaltenen Ziele und Grundsätze – der Einfluss auf die Bauleitplanung gestärkt werden kann.

Die für die Kulturlandschaften außerhalb der Guts- und Parklandschaften gegebenen Empfehlungen sollten stärker im informellen Feld der Regionalentwicklung aufgegriffen werden. So könnten die beschriebenen Ideen zum einen Eingang in eine Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzepts finden. Zum anderen könnten sie aber auch die Arbeit der drei Lokalen Aktionsgruppen im Kontext der LEADER-Förderung genutzt werden. Hier werden immer wieder landschaftsbezogene Aspekte in Förderprojekten aufgegriffen (insbesondere Dorfgestaltung, Erholung und Tourismus). Als beteiligungsorientierte und strategisch ausgerichtete Vorstufe einer Förderung von Einzelprojekten könnten die für einzelne Teilräume empfohlenen Bottom-up-Prozesse dienen. So könnten ggf. auch neue Potenziale regionaler Entwicklung in den Blick kommen.

Der Landschaftsplanung, hier der Landschaftsrahmenplanung fällt die Aufgabe zu, zu den für die Kulturlandschaftsentwicklung relevanten Schutzgütern die erforderlichen Daten und wertgebenden Merkmale zuzuarbeiten (Erfassung und Bewertung sowie kartografische Darstellung historischer Kulturlandschaftselemente bzw. Kulturlandschaften, Landschafts- und Ortsbildbewertung, Erfassung und Bewertung unzerschnittener Freiräume). Dafür ist eine erneute Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplans für die Mecklenburgische Seenplatte dringend erforderlich. Es wäre wünschenswert, wenn – anknüpfend an das Gutachten Pulkenat 2015 und an Vorbilder in anderen Teilräumen der Bundesrepublik (etwa KuLaDig in Nordrhein-Westfalen) – die Erarbeitung eines regionalen Katasters historischer Kulturlandschaftselemente unterstützt würde.

6. Quellen

Sekundärliteratur

- agl 2013 – Hartz, A.; Wendl, P. & Schniedermeier, L. (Bearb.) 2013: Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d). Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz. Saarbrücken.
- Kleefeld, Klaus-Dieter 2017: Das Thema Kulturlandschaft in Fachbeiträgen für die Landesplanung in Nordrhein-Westfalen und die Regionalplanung im Rheinland. Siedlungsforschung. Archäologie – Geschichte – Geographie 34: 35-63.
- Pulkenat, S. (Bearb.); Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte (Hg.) 2015: Bestimmung und räumliche Abgrenzung von Kulturlandschaften unter besonderer Würdigung von historischen Kulturlandschaften in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte. Neubrandenburg.

Rechtsquellen

- ROG – Bundesraumordnungsgeetz – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- NatSchAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVOBl. M-V 2010, S. 66.

LPIG M-V – Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPIG) – In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 in der Fassung vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Programme, Pläne, Gutachten

Bezirksregierung Köln 2015: Regionale Perspektiven für die Planungsregion Köln. Köln.

GLRP MSE – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2011: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte. Erste Fortschreibung. Güstrow.

LEP NRW 2016 – Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen Vom 11. Mai 1995. GV. NRW. 1995 S. 532; geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 25. November 2016).

LEP IV Rheinland-Pfalz 2014 a – Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz 2014: Teilfortschreibung LEP IV – Erneuerbare Energien. Wiesbaden.

LEP IV Rheinland-Pfalz 2014 b – Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz 2014: Teilfortschreibung LEP IV – Erneuerbare Energien. Teil B: Ziele und Grundsätze der Landesentwicklung. Freiraum. Wiesbaden.

LEP Sachsen 2013 – Freistaat Sachsen, Staatsministerium des Innern 2013: Landesentwicklungsplan Sachsen 2013.

LEP Thüringen 2025 – Freistaat Thüringen, Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt 2014: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025. Thüringen im Wandel: Herausforderungen annehmen – Vielfalt bewahren – Veränderungen gestalten. Erfurt.

LREP M-V 2016 – Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern 2016: Landesraumentwicklungsprogramm. Schwerin.

LVR 2016 – Landschaftsverband Rheinland (Hg.) 2016: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Köln.

Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte 2016 (Stand: 2. Beteiligungsstufe 2018): Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte. Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ sowie Ergänzung des Kapitels 7 „Strategien der Umsetzung“. Neubrandenburg.

REK MSE – Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte 2015: Regionales Entwicklungskonzept Mecklenburgische Seenplatte. Neubrandenburg.

REnK MSE – Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte 2013: Regionales Energiekonzept Mecklenburgische Seenplatte bis 2030. Entwurf. Neubrandenburg.

RREP MSP – Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte 2011: Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte. Neubrandenburg.

Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern 2003: Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

VO LEP NRW 2016 – Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016. Auf Grund von § 17 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 259). Anlage, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 4 vom 25. Januar 2017, 123 ff.